

Drei Jahrzehnte ohne Todesstrafe

Zwei Bilder aus der Rechtsgeschichte

Das eine Bild sieht irgendwie skurril aus. Die blond-gräulichen Haare sind streng nach hinten gekämmt, eine große Sonnenbrille mit rötlichen Gläsern und Goldrand verdeckt die Augen, ein zotteliger Schnauzbart findet seine Ergänzung in kurzgeschnittenen Koteletten, der faltige Hals schiebt sich in ein weit aufgeknöpftes Hemd, über dem ein in verschiedenen Blautönen gestreiftes Leinensakko liegt. Wer sieht so aus? Ein gealterter Gigolo? Ein Zirkusdirektor im Ruhestand?

Das andere Bild sieht harmlos aus. Ein junger Mann, kurzes, dunkles Haar, gepflegter Seitenscheitel, große Augen, vielleicht eine Spur von Ironie in den Mundwinkeln, geschlossenes Hemd, Krawatte, gesetztes Sakko, ein schwarz-weißes Viertelprofil, das sich leicht schräg der Kamera aussetzt. Ein Gelegenheitschnappschuß? Ein freches Bewerbungsbild? Ein frühes Paßphoto? Man weiß es nicht.

Das eine Bild zeigt Hermann Lorenz, das andere Werner Teske. Die beiden kannten sich nicht. Zusammengetroffen sind sie allenfalls ein einziges Mal: am 26. Juni 1981, Lorenz war Henker und Teske sein Kunde. Hinter der Tür im Hinrichtungsraum der zentralen Hinrichtungsstätte der DDR wartete Lorenz, bis Teske in den düsteren, etwas heruntergekommenen Raum geschoben wurde. Den kurzen Moment der Orientierungslosigkeit nutzte Lorenz für den vorgeschriebenen »unerwarteten Nahschuß in das Hinterhaupt« und beförderte Teske regelkonform ins Jenseits. Für Lorenz wohl kein besonderer Fall, schließlich hatte er zu diesem Zeitpunkt bereits eine gewisse Routine – 1968 löste er die alte Guillotine ab, die Berichten zufolge nicht immer ganz zuverlässig gearbeitet haben soll, mindestens einmal im Nacken des Delinquenten stecken blieb und den Vorgang der Enthauptung dadurch auf immerhin 39 Sekunden ausdehnte. Die alte Fallschwertmaschine mußte weichen. Lorenz arbeitete verlässlicher: Rund eine Hinrichtung im Jahr mußte er vollziehen, Schwerverbrecher, Mörder, Sexualtäter, und natürlich ein paar Saboteure und Agenten, insge-

samt 20 Stück, nur zweimal brauchte er eine zweite Kugel. Pro Hinrichtung bekam er 150 Mark, mußte dafür allerdings strengste Vertraulichkeit wahren; das bizarre Arsenal an Geheimhaltungsmaßnahmen der real existierenden Phobokratie schützte auch den letalen Gipfel ihres Strafrechts vor jeder Publizität – Hinrichtung in einem Wohngebiet in der ehemaligen Hausmeisterwohnung der JVA, Zu- und Abfuhr der Verurteilten durch den Hintereingang, anschließend anonyme Verbrennung und Bestattung, außerdem natürlich gefälschte Totenscheine. 1991 trat Lorenz im Fernsehen auf und äußerte sich in einem Interview über seine beruflichen Erfahrungen, unter falschem Namen, versteckt hinter der bizarren Zuhälter-Maskerade. Größere Überraschungen sind dem persönlichen Rückblick nicht zu entnehmen. Die Empathie des Vollstreckers für seine Klienten fällt naturgemäß bescheiden aus. Vor 30 Jahren war faktisch Schluß damit, 1987 folgte dann auch noch die rechtliche Ächtung. 2001 starb der mutmaßlich letzte deutsche Henker.

Und Teske? Er war studierter Volkswirt, hatte es in der Stasi zum Hauptmann gebracht, sammelte geheime Dokumente, wohl um sich damit den Eintritt nach Westdeutschland zu erleichtern. Die Sache flog auf, Teske gestand – wahrscheinlich in Erwartung einer in Aussicht gestellten Strafmilderung –, am 10. Juni 1981 begann sein Prozeß. Er dauerte einen Tag und handelte den Beteiligten 1998 eine Haftstrafe wegen Rechtsbeugung ein. Das Gnadengesuch wurde abgelehnt, einen letzten Wunsch gab es nicht, eine Henkersmahlzeit auch nicht, lediglich das Recht, einen Abschiedsbrief zu schreiben, der aber, selbst wenn er verfaßt wurde, die Angehörigen nicht erreichte. Zwei Wochen nach dem Todesurteil folgte die Exekution, vermutlich die 211. der DDR, die wohl die letzte auf deutschem Boden war. Man weiß nicht, was die Archive noch hergeben.

BENJAMIN LAHUSEN

P.S.: Im Westen war der Beruf des Henkers bekanntlich lange zuvor ausgestorben. »Die Todesstrafe ist abgeschafft«, sagt das Grundgesetz lapidar. Am 7. Dezember 1948 bekam diese Feststellung eine etwas überraschende Mehrheit im Parlamentarischen Rat, die sich wohl der Einsicht unter den rechtskonservativen Mitgliedern verdankte, daß von einer Ächtung der Todesstrafe zunächst vor allem alte Nazis profitieren würden. Am 8. Mai 1949 wurde das Grundgesetz insgesamt verabschiedet. Berthold Wehmeyer half dies nichts. Auf Hamsterfahrt hatte er eine ältere Frau beraubt, vergewaltigt und ermordet, gleich bei seiner Festnahme gesteht er teilweise, bestreitet Absicht, stottert unbeholfen vor sich hin. Die Hauptverhandlung vor dem

Kammergericht dauert nur einen Tag, am 5. Juli 1948 wird er zum Tode verurteilt, im Mai 1948 wartet er auf seine Hinrichtung. In Berlin aber zeigte man sich ungerührt von den Geschehnissen in Bonn, ein letztes Gnadengesuch der Mutter wird abgelehnt: Das Grundgesetz müsse noch genehmigt werden und würde in Berlin sowieso keine unmittelbare Wirkung entfalten. Von einer neuen Werteordnung oder einem neuen legislativen Willen will man deshalb nichts wissen. Im übrigen peinlich auf Zugehörigkeit zum Westen Deutschlands bedacht, beharrt die Berliner Justiz in diesem Fall ungerührt auf ihrem Sonderstatus. Am 11. Mai 1949 führt der letzte westdeutsche Scharfrichter Horst Schwenke Wehmeyer der Guillotine zu. Am Tag darauf wird das Grundgesetz genehmigt.

Die ausführlichste Darstellung zur Todesstrafe in Deutschland stammt von Richard Evans, *Rituals of Retribution. Capital Punishment in German 1600–1987*. Oxford University Press, 1996. Die Photos von Lorenz und von Teske sind im Internet zu finden. Gleiches gilt für Berichte im Berliner Tagesspiegel vom 10. Mai 2009 (»Gnadenlos«) und vom 19. Juli 2007 (»Todesstrafe in der DDR«) über die letzten Hinrichtungen in West und Ost.